

Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Stadt Schotten

Förderrichtlinien für Fassadenrenovierungen an Wohngebäuden mit Fachwerk- und Schindelfassaden

vom 01.01.1992 geändert durch Euroeinführungssatzung vom 29.11.2000

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Schotten will mit der Gewährung von Zuschüssen zur Sanierung bestehender Fachwerk- und Schindelfassaden die Erhaltung ortsbildprägender Gebäude fördern.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Fassadenrenovierungen an Wohngebäuden mit Fachwerk- und Schindelfassaden. Die Zuschüsse werden gewährt zur Erhaltung und Freilegung von Fachwerkfassaden sowie zur Erhaltung bzw. Erneuerung von Verschindelungen aus Holz.

Zu den Erhaltungsmaßnahmen zählen Erneuerungen angefaulter Schwellen, Ständer, Balkenköpfe und Riegel, wenn sie in der jeweiligen Holzart des bestehenden Fachwerks ausgeführt werden, ferner Erneuerungen von Ausfachungen.

Die Erweiterungen bestehender Fachwerkfassaden können bezuschusst werden, wenn diese vom Magistrat der Stadt Schotten aus städtebaulicher Sicht als besonders wertvoll angesehen werden und wenn diese mit der Zielsetzung der Förderung vereinbar sind.

3. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien sind in allen 15 Stadtteilen der Stadt Schotten anwendbar. Ausgenommen von der Förderung sind Gebäude, die öffentlichen oder kirchlichen Zwecken dienen, ferner Gebäudesanierungen, die aus Mitteln der Altstadtsanierung, der Denkmalpflege, der Dorferneuerung oder aus Mitteln anderer Geldgeber bezuschusst werden.

4. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Kosten für Sanierungen an Wohngebäuden, wie sie in Ziffer 2 "Förderungsfähige Maßnahmen" im einzelnen beschrieben sind. Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen sind die Ausgaben für die Ausführung der Arbeiten und für die Lieferung des Materials, wie sie sich aus den entsprechenden Unternehmerrechnungen ergeben.

Nicht förderfähig sind die kosten für die Baustelleneinrichtung, das Aufstellen und Vorhalten von Bauzäunen, das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, für besondere Schutzmaßnahmen und für Reinigungsarbeiten einschließlich Beseitigung des Bauschutts.

5. Umfang und Bemessung der Fördermittel

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Schotten. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist objektbezogen und wird grundsätzlich nur einmal gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der anerkannten förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 400,-- Euro für ein Sanierungsobjekt.

Für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses sind die Unternehmerrechnungen mit Zahlungsbelegen bei der Stadtverwaltung Schotten -Bauabteilung- einzureichen.

Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung ausgeführt wurden, werden bei Berechnung der Zuwendung die doppelten Kosten der nachgewiesenen Ausgaben für die Materiallieferung zu Grunde gelegt.

6. Beantragung und Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel sind grundsätzlich nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme unter Vorlage aller Unternehmerrechnungen bei der Stadtverwaltung Schotten -Bauabteilung- zu beantragen. Anerkannt werden nur quittierte Unternehmerrechnungen.

Den Unterlagen sind Angaben über das Geldinstitut beizufügen, an das der Förderbetrag überwiesen werden soll.

Nach Prüfung des Förderantrages werden dem Antragsteller schriftlich die Bewertung seines Antrages, die Höhe des Zuschusses und der Auszahlungstermin mitgeteilt.

(7. Inkrafttreten)

(in der oben stehenden Fassung am 01.01.2002 in Kraft getreten)